

h) HLA 8 Neuproduktion

dav. — Finalerzeugnisse

- Kooperationsleistungen für Betriebe des eigenen Bereiches
- Leistungen für den Maschinenbau
- Anfertigung von Ersatz- und Einzelteilen

i) HLA 9 sonstige Leistungen

- Zu Unterabschn. A Ziff. 5.3. Absätze 3 und 6 (Seiten 337 und 338):

Die Zuführungen der Maschinen und Geräte für die pflanzliche und tierische Produktion sind durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise (unter Einbeziehung der Kreisbetriebe für Landtechnik) und Bezirke sowie die Mechanisierung der Nahrungsgüterwirtschaft durch die Fondsträger der Nahrungsgüterwirtschaft zu planen. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat den Plan der Mechanisierung insgesamt auszuarbeiten.

- Zu Unterabschn. A Ziff. 5.7. Absätze 3 und 7 (Seiten 343 und 344):

Planinformationen für wichtige Ausrüstungen für

- a) industriemäßige Anlagen der Pflanzenproduktion einschließlich für Meliorations- und Trocknungsanlagen
- b) industriemäßige Anlagen der Tierproduktion
- c) Vorhaben der Nahrungsgüterwirtschaft

sind durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. die WB und die dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen mit Fondsträgerfunktion einzureichen. Die Abstimmung der Bedarfsnachweise mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen gemäß Abs. 7 hat durch die betreffenden Fondsträger zu erfolgen.

- Zu Unterabschn. A Ziff. 5.7. Absätze 8 und 10 (S. 344):

Die Planung der Sekundärrohstoffe der zentralgele-

- teten Nahrungsgüterwirtschaft und Landtechnik sowie der Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft hat durch die WB Industrielle Tierproduktion, die WB Zucker- und Stärkeindustrie, die WB Tierische Rohstoffe, die WB Kühl- und Lagerwirtschaft, die WB Landtechnische Instandsetzung und den VEB Ausrüstungskombinat Rinderanlagen Nauen als Fondsträger und die Fachorgane für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke zu erfolgen.

Die Vordrucke 1841 bzw. 1886 sind durch die den WB bzw. den Fachorganen für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke unterstellten Betriebe und Einrichtungen an diese Organe und die der anderen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft an die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise zu übergeben.

- 12.3. Die Titellisten für Investitionsvorhaben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind durch die Räte der Bezirke an die Staatliche Plankommission gemäß Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 4b (S. 116) der Planungsordnung einzureichen. Vorhaben gemäß Nr. 10 (S. 118) sind an die Staatliche Plankommission nicht einzureichen.

13. Planung des Exportes und Importes

- 13.1. Zu Teil I Abschn. 21 Ziff. 6.2. (S. 414):

Die Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planentwurfs 1977 für den Export und Import mit den einzelnen Mitgliedsländern des RGW hat auf der Basis der vereinbarten bzw. voraussichtli-

chen RGW-Preise des Jahres 1977 (Preisbasis 2) zu erfolgen.

Mit den komplexen ökonomischen Planinformationen ist die Einhaltung der staatlichen Aufgaben durch Bewertung des Planentwurfs 1977 zu den den staatlichen Aufgaben zugrunde gelegten Valutapreisen (RGW-Preise 1976, Preisbasis 1) nachzuweisen.

- Die MAK-Bilanzen sind gemäß Planungsordnung generell nach Menge bzw. nach Menge und Wert (IAP) auszuarbeiten. Darüber hinaus sind die Export- und Importkennziffern der Entwürfe der MAK-Bilanzen auf der Basis der vereinbarten bzw. voraussichtlichen RGW-Preise des Jahres 1977 auszuarbeiten.

Für den Export und Import mit den anderen sozialistischen Ländern und den nichtsozialistischen Ländern hat die Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planentwurfs 1977, einschließlich der MAK-Bilanzen, auf der Basis der den staatlichen Aufgaben zugrunde gelegten voraussichtlichen Valutapreise des Jahres 1977 zu erfolgen.

Bei der Ausarbeitung der Vordrucke für die MAK-Bilanzen ist gemäß Ziff. 8.4. Buchst. a zu verfahren.

- 13.2. Zur komplexen ökonomischen Planinformation (Vordruck 0501 und Vordruck 0502):

Die Kennziffer Nr. 0129 ist zu bilden aus der Summe der Kennziffern 0127 = für SW und 0128 = für NSW. Die Kennziffern 0127 und 0128 sind im Vordruck 0501 in die Leerzeilen nach der Kennziffer Nr. 0122 bzw. im Vordruck 0502 in die Leerzeilen nach der Kennziffer Nr. 0156 einzutragen. Die Kennziffer Nr. 1414 — darunter UdSSR zu BP — (von 1413) ist in die Leerzeile vor dem Komplex Außenwirtschaft einzutragen.

14. Begründung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41):

In den Planbegründungen ist entsprechend den Ziffern

14.1. und 14.2. nachzuweisen, in welcher Höhe die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen gemäß den Festlegungen des Abschn. 13 in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind. Der Nachweis ist als gesonderter Teil der Planbegründung auszuarbeiten und dem Amt für Preise zu übergeben.

- 14.1. Die Hersteller weisen die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Warenproduktion, die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen getrennt in

— Auswirkungen, die in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind (Differenz zwischen Preisbasis 1 und 2), und

— Auswirkungen, die im Vordruck 2705 ausgewiesen werden,

nach.

Abweichungen zwischen beiden Nachweisen sind zu begründen.

- 14.2. Die Abnehmer weisen die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Selbstkosten und Investitionen entsprechend dem Dreisteller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (ELN) nach. Die Auswirkungen auf den Eigenverbrauch sowie auf Zinsen, Amortisationen u. a. sind gesondert nachzuweisen.⁷

- 14.3. Die Kennziffer 0118 — produktgebundene Abgaben für Export von 0117 — ist in der komplexen ökonomischen Planinformation auch in der Preisbasis 1 auszuweisen. Die in den Vordrucke für diese Kennziffer eingedruckte Sperrung ist hiermit aufgehoben.

⁷ Die Vordrucke dazu sind durch die wirtschaftsleitenden Organe beim Amt für Preise anzufordern.